

G r ü n d e :

A) I) Lebenslauf:

Der Angeklagte wurde am 14.1.1911 in Höpfinger, Krs. Buchen (Baden) geboren. Seine Eltern betrieben eine kleine Landwirtschaft. Sein Vater arbeitete daneben als Fuhrmann. Im Jahre 1917 ist sein Vater im ersten Weltkrieg gefallen. Im Jahre 1920 verheiratete sich seine Mutter ein zweites Mal. Der Angeklagte hat drei Geschwister, einen Bruder, der zwei Jahre jünger ist als er, und zwei Schwestern aus der zweiten Ehe seiner Mutter. Von 1917 bis 1925 besuchte der Angeklagte in seinem Heimatort, einem Dorf mit damals etwa 1.500 Einwohnern, die Volks- und anschließend die Fortbildungsschule. Einen Beruf erlernte er nicht. Er arbeitete vielmehr im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Daneben war er noch als Hilfsarbeiter bei Bau- oder Steinbruchunternehmen beschäftigt.

Am 1.12.1932 trat er der NSDAP bei, hauptsächlich, weil er sich durch diese Partei eine Besserung der wirtschaftlichen Lage erhoffte. Etwa im Januar 1933 wurde er Mitglied der SS. Diese Parteigliederung wählte er, weil sein ehemaliger Lehrer Führer der örtlichen SS-Organisation war und auch viele seiner damaligen Bekannten der SS beitraten.

In der Zeit vom 28.10.1935 bis 3.9.1936 diente er als Freiwilliger bei der Wehrmacht, und zwar bei einem Infanterieregiment in Würzburg. Die Freiwilligmeldung erfolgte auf Veranlassung seiner vorgesetzten SS-Führer. Im Herbst 1938 leistete er eine kurze Wehrübung, nach der er zum Gefreiten befördert wurde. Kurz vor Beginn des zweiten Weltkriegs erhielt er eine Notdienstverpflichtung (offensichtlich auf Grund der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 - RGB1 I S. 1441 -) nach der er im Mobilmachungsfall der SS, und nicht wie bisher der Wehrmacht, unterstellt wurde.

Wenige Tage nach Beginn des Zweiten Weltkrieges (1.9.1939)

wurde der Angeklagte zu einer SS-Totenkopf-Einheit dienstverpflichtet. Nach einem rund zweiwöchigen Aufenthalt in Oranienburg kam er über Dachau, wo er nur einen Tag lang war, nach München-Freimann. Dort blieb er etwa drei Wochen lang und wurde dann einer Kompanie der im Raume Dachau in Aufstellung begriffenen SS-Totenkopf-Division zugeteilt. Er nahm als SS-Schütze an der Infanteriegrundausbildung teil und gelangte Anfang Dezember 1939 mit seiner Einheit nach Heilbronn/Neckar, anschließend vorübergehend auf einen Truppenübungsplatz und schließlich bis zum Beginn des Frankreich-Feldzuges (10. Mai 1940) nach Korbach/Westfalen. Nach Beendigung der Grundausbildung wurde er zum SS-Sturmmann (Gefreiten) befördert.

Er nahm am Frankreichfeldzug teil und blieb bis etwa Anfang August 1940 im besetzten Gebiet Frankreichs. Hier wurde er SS-Rottenführer (Obergefreiter). Nach einem etwa einmonatigen Aufenthalt in Radolfzell beim Ersatzbataillon der SS-Totenkopf-Division gelangte er im Herbst 1940 nach Flossenbürg (Oberpfalz). Er wurde einer der Wachkompanien zugeteilt, denen der Bewachungsdienst des dortigen Konzentrationslagers oblag. Mit den Häftlingen des Lagers kam er nicht in Berührung. Für den Dienst im Lager waren die Angehörigen der Lager-Kommandantur zuständig. Die Angehörigen der Wachkompanien hatten das Lager sowie Außenarbeitskomandos zu bewachen.

Der Angeklagte, der 1942 zum SS-Unterscharführer (Unteroffizier) befördert worden war, blieb bis gegen Ende des Jahres 1943 bei der Wachmannschaft des KL Flossenbürg. Lediglich im Jahre 1941 war er von etwa Januar bis März/April in Dachau, wo damals die SS-Division "Wiking" aufgestellt wurde. Ende 1943 war er für etwa 14 Tage nach Beneschau abgeordnet gewesen, anschließend aber wieder in Flossenbürg. Etwa im Frühjahr 1944 wurde er nach Zwodau im damaligen Sudetengau kommandiert, wo ein Außenlager des KL Flossenbürg für weibliche Häftlinge errichtet werden sollte. Nach etwa 14 Tagen wurde er nach Flossenbürg zurückbeordert. Wenig später kommandierte man ihn nach Krondorf im damaligen Sudetengau. Dort befand sich ein Außenlager von Flossenbürg, in dem etwa 30 männliche

Konzentrationslagerhäftlinge untergebracht waren. Er war Führer dieses Außenlagers. Im Juni 1944 kam er nach Flossenbürg zurück.

Während seines Aufenthalts in Flossenbürg nahm er einmal an einer Suchaktion nach zwei entflohenen Häftlingen teil. Diese beiden Häftlinge wurden alsbald von der Wachmannschaft gefunden und umstellt. Die beiden wiedereingefangenen Häftlinge machten keinen Versuch, nochmals zu entfliehen. Der Angeklagte war Augenzeuge, wie die beiden gefangenen Häftlinge unmittelbar darauf von einem Angehörigen der SS-Wachmannschaft erschossen worden sind.

Im Juni 1944 sollte er auf Anordnung des Kommandanten des KL Flossenbürg, des SS-Obersturmbannführers Kögel, in Helmbrechts (Oberfranken) den Aufbau eines Außenlagers des KL Flossenbürg, in dem weibliche Häftlinge untergebracht werden sollten, übernehmen.

Der Angeklagte kam im Juni 1944 nach Helmbrechts. Er war bis Kriegsende Führer dieses Außenlagers. Die Errichtung dieses Lagers und die Tätigkeit des Angeklagten in Helmbrechts wird weiter unten dargestellt werden.

Nach Ende des zweiten Weltkrieges (8.5.1945) geriet der Angeklagte in amerikanische Gefangenschaft. Er gab sich zunächst nicht als Angehöriger der SS zu erkennen. Die Uniformjacke, aus der seine Zugehörigkeit zur SS zu erkennen gewesen wäre, hatte er vor der Gefangennahme gegen eine Wehrmachts-Uniformjacke vertauscht. Später wurde er als Angehöriger der SS ermittelt, ohne daß man aber seine Zugehörigkeit zur Wachmannschaft des KL Flossenbürg und seine Tätigkeit als Führer des Außenlagers Helmbrechts erkannt hätte. Im Sommer 1946 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen.

geheiratet hatte, gemeinsam einen Bauernhof, der sich aus den von ihm geerbten landwirtschaftlichen Flächen sowie Äckern und Wiesen seiner Frau zusammensetzte. Aus der Ehe des Angeklagten sind drei Kinder hervorgegangen. Der älteste, jetzt 27 Jahre alte unverheiratete Sohn arbeitet im landwirtschaftlichen Betrieb mit.

Bis zum Jahr 1956 arbeitete der Angeklagte auch nebenberuflich als Maurer. Seit dieser Zeit arbeitet er nur noch als Landwirt.

Vor einigen Jahren bewarb er sich im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahmen, die in Höpfingen durchgeführt wurden, um die Aussiedlung aus der Ortschaft und um Errichtung eines Aussiedlerhofes in der Nähe seines Heimatdorfes. Die Baumaßnahmen wurden von der zuständigen Landessiedlungsgesellschaft vorgenommen, die in Höpfingen, Hohle Eiche Nr. 3, für den Angeklagten einen Aussiedlerhof errichtete. Der Betrieb hat ca 7 ha eigene und rund 4 ha gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Aussiedlerhof steht formal noch im Eigentum der zuständigen Landessiedlungsgesellschaft. Das Anwartschaftsrecht auf die Übertragung des Eigentums stand bis Ende Januar 1969 dem Angeklagten zu. Um diese Zeit übertrug man es auf seinen ältesten Sohn.

Der Angeklagte war in dieser Sache vom 18.10.1962 bis 19.6.196 und vom 12.11.1968 bis 15.1.1969 in Untersuchungshaft. Seit 31.7.1969 ist er wieder in Untersuchungshaft.

## II. Aufbau und Betrieb des Außenlagers Helmbrechts:

Im Außenlager Helmbrechts des KL Flossenbürg sollten weibliche Häftlinge untergebracht werden, die in einem aus Nürnberg nach Helmbrechts verlagerten Rüstungsbetrieb arbeiten sollten. Dieser Rüstungsbetrieb, die Firma Neumeyer, war im Helmbrechtser Zweigbetrieb des Textilunternehmens Witt, dessen Hauptsitz in Weiden ist, untergebracht.

Die ersten 179 Häftlinge trafen zusammen mit einigen weiblichen Aufseherinnen am 19.7.1944 in Helmbrechts ein. Da das zu errichtende Barackenlager an der Kulmbacher Straße in Helmbrechts noch nicht fertiggestellt war, wurden sowohl die

Häftlinge als auch die Aufseherinnen und die aus Flossenbürg abkommandierten männlichen Wachtposten in den Fabrikräumen einquartiert, in denen die Firma Neumeyer untergebracht war. Die Verpflegung wurde zunächst von der Werkküche der Firma Witt geliefert.

Etwa im August 1944 wurde das Barackenlager teilweise bezugsfertig. Es befand sich am Stadtrand von Helmbrechts an der südwestlichen Seite der Kulmbacher Straße, die stadtauswärts von Nordosten nach Südwesten verläuft. Insgesamt errichtete man 11 ebenerdige Holzbaracken. Sie standen in zwei Reihen, wobei die Längsseiten parallel zur Kulmbacher Straße gerichtet waren. In der weiter stadtauswärts (nordostwärts) gelegenen Barackenreihe stand unmittelbar an der Kulmbacher Straße die Wachbaracke, in der eine Wachstube und, mit getrennten Eingängen versehen, die Unterkünfte für das männliche und weibliche Wachpersonal eingerichtet waren. Hinter der Wachbaracke begann der von Stacheldraht umschlossene Teil des Lagers, in dem die Häftlinge untergebracht waren. Er bestand aus 4 Baracken. Die erste, der Wachbaracke am nächsten gelegene Baracke, war die sogenannte Revierbaracke, in der sich die Krankenstube, die Unterkunft für eine Ärztin, die ebenfalls zum Kreis der Häftlinge gehörte, und ihre Hilfskräfte, sowie eine Waschküche befanden. Zwischen der Revierbaracke und der nächsten Häftlingsbaracke war ein etwa 45 x 30 Meter großer Appellplatz, Hieran folgten zwei weitere Unterkunftsbaracken. Die mittlere dieser drei Häftlingsbaracken war größer als die übrigen.

Dieser Teil des Lagers war von einem Stacheldrahtzaun umgeben. Eine zusätzliche Sicherung durch elektrischen Strom bestand nicht. Der Zaun und das Lager waren nachts auch nicht beleuchtet. Es patroullierten nachts lediglich zwei Posten um das Lager. Tagsüber stand ein weiterer Posten am Eingangstor, das sich an der westlichen Ecke des eingezäunten Lager-teils befand.

In der weiter zur Stadt gelegenen Barackenreihe stand als erste Baracke die Küchenbaracke. Auch sie stand mit der Längsseite parallel zur Kulmbacher Straße. Der Straße abgewandt

war im rechten Winkel eine weitere Baracke angebaut, in der der Kantinenraum für die Angehörigen des Wachpersonals untergebracht war. An die Küchenbaracke schloß sich eine kleinere Baracke an, in der sich die Nähstube und die Kleiderkammer befand. Die sich daran anschließenden vier Baracken wurden für das Arbeitslager Helmbrechts nicht verwendet, außer gelegentlich zur Lagerung von Lebensmitteln.

In unmittelbarer Nähe des Lagers befanden sich zwei Privathäuser. Nahe der Wachbaracke stand das Haus Kulmbacher Str. 94, in dem die Zeugin Anna Schmidt wohnte. Ein weiteres Haus stand an der Kulmbacher Straße nordostwärts des Appellplatzes. Dieses Haus, Kulmbacher Straße Nr. 77, das der Lehrerswitwe Rosa Nützel gehörte, war rund 60 m von der Mitte des Appellplatzes entfernt. Von den Fenstern des Hauses, die dem Lager zugewandt waren, konnte man den gesamten Appellplatz einsehen, und zwar sowohl von den Fenstern des Erdgeschoßes als auch von den Fenstern der anderen Stockwerke aus.

Nach dem Kriege wurde das Barackenlager beseitigt. Nunmehr stehen auf dem Gelände des ehemaligen Arbeitslagers mehrere größere Wohnhäuser. Zwischen den Häusern befinden sich Grünanlagen.

Bis zum 19.1.1945 trafen in vier weiteren Transporten noch ca 500 weitere Häftlinge aus Ravensbrück in Helmbrechts ein, die in den drei innerhalb des umzäunten Lagers befindlichen Baracken untergebracht wurden. Um diese Zeit war das Lager also mit rund 670 bis 680 Frauen belegt. Die meisten Häftlinge waren sogenannte polnische und russische Schutzhäftlinge. Einige der Häftlinge waren tschechischer, französischer oder niederländischer Nationalität. Der Grund ihrer Inhaftierung ist nicht bekannt. Schließlich befanden sich auch rund 25 deutsche Häftlinge im Lager. Die meisten von ihnen waren ohne Gerichtsurteil wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen oder ausländischen Arbeitern in das Lager eingewiesen worden. Andere waren wegen sogenannter Führerbeleidigung oder Judenbegünstigung inhaftiert. Eine der deutschen Häftlinge war nach Verbüßung einer mehrjährigen Zuchthausstrafe als Sicherungsverwahrte in das

Lager eingewiesen worden.

Gegen Ende Januar 1945 bestand die Wachmannschaft des Außenlagers Helmbrechts außer dem Kommandoführer aus 12 männlichen Wachtposten und rund 20 SS-Aufseherinnen.

Die Wachtposten setzten sich zum Teil aus älteren Männern zusammen, die im Laufe des Krieges zu Landeschützeneinheiten, also zur ehemaligen Deutschen Wehrmacht, eingezogen und 1943 oder 1944 geschlossen von der SS übernommen worden waren. Zu dieser Gruppe gehörten u.a. die Zeugen Paul Letmathe, Arthur Gietzel, Paul Kobler (verstorben), Adam Schmidt, und mehrere der erst später nach Helmbrechts kommandierten SS-Angehörigen. Ein anderer Teil der Wachtposten bestand aus Volksdeutschen aus Ungarn und Rumänien, u.a. die Zeugen Sebastian Kraschansky, Simon Rastel und Michael Weingärtner.

Die Wachtposten hatten nur die Aufgabe, das Lager von außen zu bewachen und Häftlinge auf dem Wege zur Arbeitsstelle und zurück, der zu Fuß zurückgelegt wurde, zu begleiten. Die Wachtposten waren mit Gewehren bewaffnet. Jeder SS-Man hatte mehrere Schuß scharfe Munition. Zum Weg vom Lager zur Fabrik benötigte man rund 10 Minuten. An der Arbeitsstelle wurden die Häftlinge nur von weiblichen SS-Aufseherinnen beaufsichtigt. Den männlichen Wachtposten, mit Ausnahme des Kommandoführers, war das Betreten des Lagers strengstens verboten. Ihnen war auch jeder andere persönliche Kontakt mit den Häftlingen untersagt. Der Wachdienst war in zwei je zwölf Stunden dauernde Schichten eingeteilt. Für den Wachdienst war je ein Wachhabender verantwortlich, der selbst nicht Posten stehen brauchte.

Die SS-Aufseherinnen waren Frauen und Mädchen im Alter von damals rund 21 bis 37 Jahren, die sich freiwillig zur SS als Aufseherinnen gemeldet hatten. Ein Teil von ihnen hat im Zeitpunkt der Meldung nicht gewußt, für welche Aufgaben sie herangezogen werden sollten.

Die Aufseherinnen hatten im Lager und an der Arbeitsstelle

die Aufsicht über die Häftlinge. Sie waren unbewaffnet. Der Dienst war in der Weise eingeteilt, daß bestimmte Aufseherinnen nur Lagerdienst, andere Fabrikdienst hatten. Den Aufseherinnen stand eine sogenannte Erstaufseherin vor, die vom Kommandanten des Lager Flossenbürg ernannt wurde.

Verantwortlich für das gesamte Lager war der Kommandoführer, also der Angeklagte. Ihm unterstanden sämtliche Angehörigen des männlichen und des weiblichen Wach- bzw. Aufsichtspersonals. Er durfte als einziger Mann das Lager zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten. Allerdings bestand die Vorschrift, daß er dabei immer in Begleitung einer weiblichen Aufseherin sein sollte.

Der Angeklagte achtete streng und mit Erfolg auf Einhaltung der von ihm gegebenen Befehle und Anordnungen. Er hielt mit seinen Untergebenen keinen persönlichen Kontakt, ausgenommen zu Herta Haase, nunmehr verheiratete Breitmann. Zu irgendwelchen Befehlsverweigerungen oder Widerspenstigkeiten des männlichen oder weiblichen Wachpersonals gegenüber dem Angeklagten ist es niemals gekommen.

Die Häftlinge arbeiteten in zwei Schichten (Tag- und Nachtschicht), die von 6 - 18 Uhr und von 18 bis 6 Uhr dauerten. Morgens und abends fanden im Lager je ein Zählappell der ausrückenden bzw. der von der Arbeit zurückkehrenden Häftlinge statt. Hierbei wurde die Vollzähligkeit der Häftlinge überprüft. Den Appell führte die Erstaufseherin allein oder zusammen mit dem Angeklagten durch.

Die Verpflegung der Häftlinge war, bedingt durch die allgemeine schlechte Ernährungslage kurz vor Ende des Krieges und die geringen Nahrungsmittelzuteilungen für Häftlinge, schlecht. Sie bestand aus Brot und Kaffee am Morgen, einer Kartoffel- oder Rübensuppe am Mittag und einer geringen Menge Brotes, etwas Margarine und Wurst oder Käse am Abend. Die meisten Häftlinge litten unter Hunger. Die Häftlinge, die in der Fabrik arbeiteten, bekamen außerdem ein belegtes Brot für eine Arbeitspause.

Der Gesundheitszustand der Häftlinge war unter Berücksichtigung der Lagerverhältnisse nicht schlecht. Unter den Häftlingen befand sich bis zum 25.2.1945 eine russische Ärztin, der die Krankenversorgung der Häftlinge im Krankenrevier unterstand. Ihr halfen mindestens zwei weitere Häftlinge, die Hilfsdienste verrichteten. Schwerer Erkrankte wurden dem in Helmbrechts praktizierenden Privatarzt Dr. Durst vorgeführt, dem von der Lagerleitung in Flossenbürg die ärztliche Betreuung des Lagers und der Häftlinge übertragen worden war. Zahnkranke brachte man zur Behandlung zu einem Zahnarzt. Schwerkranke wurden nach Ravensbrück überstellt. Die von Dr. Durst verschriebenen Medikamente wurden in der örtlichen Apotheke beschafft.

Die Verhältnisse im Lager waren für die Häftlinge im Vergleich mit anderen Frauen-Konzentrationslagern, vor allem mit Ravensbrück, etwas besser. Trotzdem hatten die Häftlinge schwere Strapazen und Leiden zu erdulden. Der Umgang vieler SS-Aufseherinnen und des Angeklagten mit den Häftlingen war hart und brutal. Vor allem einige Aufseherinnen, die vorwiegend Lagerdienst versahen, wie die Zeuginnen Herta Haase (Breitmann), Inge Schimming, Ruth Schulz und Martha Del'Antonio, schlugen die Häftlinge häufig, auch bei wichtigen Anlässen. Sie mißhandelten die Häftlinge mit Ohrfeigen, Faustschlägen oder auch mit Schlägen durch Verwendung eines Gummischlauches. Dieser Gummischlauch hing in der Wachstube hinter der Eingangstür und wurde von manchen Aufseherinnen bei Betreten des Lagers mitgenommen. Auch der Angeklagte schlug Häftlinge bei geringfügigen Anlässen oder kleinen Vergehen, wie z.B. bei Entdeckung kleiner Diebstähle, Verwendung von Lagermaterial für private Zwecke, Unsauberkeit oder Unordnung beim Appell. Er schlug die Häftlinge mit der flachen Hand oder mit der Faust. In mindestens einem Falle schlug er eine Häftlingsfrau mit seinem Lederkoppel. Allen Angehörigen der Wachmannschaft, die sich an solchen Mißhand-

lungen beteiligt, war klar, daß an sich ein strenges Verbot der höchsten SS-Führung bestand, Häftlinge zu mißhandeln. Die Einlassung des Angeklagten, sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Kommandant des KL Flossenbürg, SS-Sturmbannführer Kögel, habe ihm empfohlen, bei kleineren Vergehen von Häftlingen zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Lager lieber eine Ohrfeige auszuteilen, als die an sich vorgeschriebene förmliche Meldung mit dem Ziele einer Bestrafung des Häftlings durchzuführen, konnte dem Angeklagten im Laufe des Verfahrens nicht widerlegt werden.

Die Häftlinge wurden bei kleineren Vergehen vom Angeklagten oder der jeweiligen Erstaufseherin ferner mit Essensentzug für ein bis zwei Tage oder mit Strafestehen im Freien bestraft. Das Strafestehen erstreckte sich über mehrere Stunden, wobei die Häftlinge ohne ausreichende Kleidung bei jeglicher Witterung, auch im Winter oder bei Regen, im Freien stehen mußten.

Den Häftlingen war jeglicher Kontakt mit Außenstehenden verboten. Die Wachtposten und die Aufseherinnen hatten Befehl, jegliche Verbindung zwischen Häftlingen und Zivilpersonen zu unterbinden. Lediglich an der Arbeitsstelle waren Kontakte mit Zivilpersonen in dem Umfange erlaubt, in dem sie zur Erfüllung der übertragenen Arbeiten notwendig waren.

Zwischen vielen Aufseherinnen und Angehörigen des männlichen Wachpersonals entwickelten sich im Laufe der Zeit engere Beziehungen. So war der Angeklagte mit der Zeugin Herta Breitmann (Haase) verbunden. Beide hatten miteinander geschlechtliche Beziehungen. Da die Aufseherin Breitmann für den Angeklagten von Anfang an alle Schreibarbeiten erledigte, die im Lager anfielen, sie außerdem von dem Zeitpunkt an, von

dem im Lager für die Häftlinge und das Wachpersonal gekocht wurde, auch die Leitung der Küche übernommen hatte, erlangte sie bald eine hervorgehobene Stellung, obwohl bis 7.4.1945 andere Aufseherinnen als Erstaufseherinnen eingeteilt worden waren. Erst mit Wirkung vom 7.4.1945 wurde Herta Breitmann vom Kommandanten des KL Flossenbürg zur Erstaufseherin bestimmt. Da Herta Breitmann im Lager auch eine derjenigen Aufseherinnen war, die häufig und brutal bei geringfügigen Anlässen auf Häftlinge einschlugen, war sie von den Häftlingen besonders gefürchtet.

Ein intimes Verhältnis bestand noch zwischen dem SS-Rottenführer Walter Kovaliv und der aus Berlin stammenden Inge Schimming. Auch Schimming schlug im Lager bei geringsten Anlässen auf die Häftlinge ein und war eine der gefürchtesten Aufseherinnen. Sie war bei Kriegsende schwanger, wahrscheinlich von Kovaliv. Der Aufenthalt von Kovaliv und Schimming konnte nicht ermittelt werden.

Intime Beziehungen bestanden auch zwischen dem SS-Mann Michael Weingärtner und der Aufseherin Ruth Schulz, die bei Kriegsende ebenfalls schwanger war und bei einem Tieffliegerangriff am 4.5.1945 tödlich verwundet worden ist. In gleicher Weise waren der SS-Mann Hohn und die Aufseherin Del'Antonio, der SS-Mann Rastel und die Aufseherin Erna Schmidt, die sich nach dem Krieg geheiratet haben, sowie der SS-Mann Sebastian (Wastel) Kraschansky und die Aufseherin Irmgard Hoheisel miteinander verbunden.

Mitte Februar 1945 flüchteten während der Arbeit aus der Fabrik zwei Häftlinge. Die Flüchtigen konnten nicht wieder eingefangen werden. Irgendwelche Strafmaßnahmen wurden weder gegen Wachtposten oder Aufseherinnen noch gegen den Angeklagten eingeleitet. Dem Angeklagten wurde durch die Lagerführung Flossenbürg aber angedroht, daß bei künftigen

Fluchtfällen die Verantwortlichen bestraft würden.

### III. Flucht der russischen Ärztin:

Wie bereits ausgeführt, war im Außenlager Helmbrechts eine Lagerärztin tätig. Es war die am 25.5.1898 geborene Russin Alexandra Samojlenko, die sich seit 1.9.1944 im Lager als Gefangene befand. Die Ärztin hatte innerhalb des Lagers eine Vorzugsstellung inne. Sie schlief nicht in einer der Häftlingsbaracken, sondern in der Revierbaracke. Tagsüber hatte sie mehr Bewegungsfreiheit als die anderen Gefangenen. Sie konnte sich innerhalb der Einzäunung frei bewegen. Mit Genehmigung des jeweiligen Postens am Lagertor konnte sie sogar ohne Bewachung in die Lagerküche gehen, etwa um warmes Wasser zu besorgen. Nachts wurde sie ebenso wie die anderen Häftlinge in die Baracke eingeschlossen. Außer den Kranken waren in der Revierbaracke mindestens zwei weitere Häftlinge untergebracht, die der Ärztin Hilfsdienste leisteten.

Die Ärztin war eine körperlich kleine, zierliche Person, die im Lager allgemein angesehen war. Lediglich unter den polnischen Häftlingen bestand zum Teil eine gewisse Abneigung gegen sie, weil diese Häftlingsgruppe glaubte, die Ärztin bevorzuge die Russinnen und benachteilige die Polinnen. Zu ernsthaften Schwierigkeiten ist es aber nicht gekommen.

Die nachts verschlossenen Häftlingsbaracken einschließlich der Revierbaracke wurden jeweils morgens beim Wecken gegen 5.00 Uhr geöffnet. Nach dem Frühstück und dem täglichen Zählappell rückten sodann die Häftlinge, die Tagschicht hatten, unter Bewachung aus dem Lager aus. Die Arbeit in der Fabrik begann um 6.00 Uhr morgens. Die gleiche Wachmannschaft brachte wenig später die Frauen der Nachtschicht in das Lager zurück. Für diese fand dann ebenfalls Zählappell statt.

Am Morgen des 25.2.1945 flüchtete die Ärztin Samojlenko, sowie die Russin Sina Carawanowa, geboren am 3.1.1925, und eine namentlich nicht bekannte Frau. Die drei Häftlinge hatten die einfache Stacheldrahtumzäunung nahe der Revierbaracke auseinandergesogen und waren durch die entstandene Öffnung gekrochen. Die Flucht entdeckte man gegen 6.30 Uhr. Der Angeklagte, der in der Fabrik war, wurde sogleich verständigt. Er eilte ins Lager zurück und ließ alle anwesenden Häftlinge auf dem Appellplatz antreten. Die meisten Angehörigen der männlichen und weiblichen Wachmannschaft teilte er zu Suchtrupps ein, die in der Umgebung nach den Entflohenen zu forschen hatten. Sodann ließ er auch die meisten der in der Fabrik beschäftigten Häftlinge ins Lager zurückbringen und ebenfalls auf dem Appellplatz antreten. Die Häftlinge sollten auf dem Appellplatz stehen bleiben, bis die Entflohenen wieder eingefangen sein würden. Der Angeklagte verständigte auch sogleich telefonisch die Lagerführung in Flossenbürg und die für Helmbrechts und Umgebung zuständigen Polizeidienststellen von der erfolgten Flucht der drei Personen.

Im Laufe des Vormittags, der genaue Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden, etwa gegen 8.00 oder 9.00 Uhr, entdeckte man vom Appellplatz des Lagers aus, daß mehrere hundert Meter vom Lager entfernt an einem Waldrand zwei Menschen liefen, die der Kleidung nach aussahen, als ob es zwei der Entflohenen seien.

Der Angeklagte und zwei ältere, namentlich nicht ermittelte Wachtposten liefen sogleich querfeldein in Richtung auf diese beiden Gestalten. Der Angeklagte erreichte nach kurzer Zeit die Stelle, wo vorher die beiden Personen gewesen waren. Die beiden anderen Wachtposten waren zurückgeblieben, weil sie dem Tempo des Angeklagten nicht folgen konnten.

Da damals noch Schnee lag, konnte der Angeklagte die Fußspuren der Personen erkennen, die sich vorher dort befunden hatten. Er verfolgte die Spuren und entdeckte auch bald die Ärztin und eine der beiden Fluchtgefährtinnen, nämlich Sina Carawanowa. Der Angeklagte, der wegen der Flucht der drei Gefangenen sehr erregt war, versetzte der Ärztin eine oder mehrere Ohrfeigen. Er kehrte sodann mit beiden Frauen zum Lager zurück. Das letzte Stück des Weges zum Barackenlager legten der Angeklagte und die beiden Gefangenen auf der Kulmbacher Straße zurück. Wenige Meter vor dem Lager versetzten zwei Wachtposten, nämlich die SS-Männer Kowaliv und Kraschansky, die die Personengruppe in der Nähe des Lagertores erwartet hatten, der Ärztin Schläge mit dem Gewehrkolben. Ein Schlag oder auch mehrere Schläge trafen die Ärztin am Kopf, so daß sie zu Boden stürzte. Ob der Angeklagte diese Schläge und die folgenden Mißhandlungen, die sich hierauf anschlossen, gesehen hat, konnte nicht festgestellt werden. Zu Gunsten des Angeklagten wurde angenommen, daß er, noch bevor die beiden Wachtposten mit der schweren Mißhandlung begonnen hatten, vorausgeeilt war, um in die Wachstube zu gelangen, die in der Wachbaracke gelegen war, von dort mit dem einzigen im Lager vorhandenen Telefon sogleich nach Flossenbürg zu telefonieren und die Wiederergriffung von zwei der drei Geflohenen zu melden.

Während der Angeklagte sich in der Wachstube aufhielt, schlugen die beiden Wachtposten, die die ersten Gewehrkolbensschläge gegen die Ärztin geführt hatten, weiter auf die am Boden liegende Frau ein. Sie schlugen mit Fäusten und Gewehrkolben auf beide Häftlinge, besonders aber die Ärztin, ein und versetzten ihr auch Fußtritte. An diesen Mißhandlungen, die noch vor dem Lagertor auf der Kulmbacher Straße erfolgten, beteiligten sich auch einige Aufseherinnen, vor allem Herta Breitmann (Haase), sowie Ruth Schimming.

Die Aufseherinnen schlugen teils mit den Händen, teils mit Stöcken oder Peitschen, zum Teil traten sie auch mit den gestiefelten Füßen. Die Mißhandlungen konzentrierten sich vor allem auf die Ärztin, gegen die sich die besondere Wut der Schläger und Schlägerinnen richtete. Man war auf die Ärztin in besonderem Maße erbost, weil man der Ansicht war, sie hätte ihre Vertrauensstellung, die sie im Lager gehabt hätte, grob mißbraucht und sie, die Ärztin, hätte am wenigsten Anlaß zur Flucht gehabt. Die Mißhandlung der beiden Frauen vor dem Lagertor dauerte mindestens einige Minuten. Die genaue Dauer konnte nicht mehr festgestellt werden. An den Mißhandlungen beteiligten sich insgesamt etwa 6-8 Personen. Wer außer den SS-Männern Kowaliv und Kraschansky und den Aufseherinnen Breitmann und Schimming noch beteiligt waren, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Mißhandlung der Ärztin vor dem Lagertor war so schwer, daß die Ärztin infolge der erlittenen Schläge und Tritte nicht mehr aufrecht laufen konnte. Sie schwankte vielmehr in Richtung zum Lagertor. In unmittelbarer Nähe des Ortes der Mißhandlung befand sich Frau Rosa Schmidt, eine Bewohnerin des Hauses, das in der Nähe des Lagereinganges an der Kulmbacher Straße stand. In der Wachbaracke befand sich zur selben Zeit Else Wolf, geb. Völkel, ein damals rund 13 Jahre altes Mädchen, das mit dem Frühzug von Hof nach Helmbrechts gefahren war, um seinen Vater, der als SS-Mann zur Wachmannschaft des Lagers Helmbrechts gehörte, zu besuchen. Sie hat die Mißhandlung der Ärztin von der Wachstube aus durch das auf die Kulmbacher Straße hin gerichtete Fenster beobachtet.

Die auf dem Appellplatz angetretenen Häftlinge konnten diesen Teil der Mißhandlungen nicht sehen, weil zwischen dem Appellplatz und dem Ort dieser Mißhandlungen sowohl die Wachbaracke als auch die Revierbaracke gelegen waren.

Die beiden mißhandelten Frauen wurden unter ständigem Schlagen auf den Appellplatz getrieben. Dort waren fast die gesamten Häftlinge des Lagers angetreten. Sie standen in mehreren Reihen in offenem Viereck um den Platz. Gegen die Revierbaracke war das Viereck offen. Die beiden Flüchtlinge wurden in der Nähe der Revierbaracke hingestellt und von weiblichem und männlichem Wachpersonal weiter geprügelt. Die Mißhandlungen erfolgten teils mit den Händen oder Fäusten, teils mit Stöcken, Peitschen oder einem Gummiknüppel, teils mit Fußstritten. Auf Anordnung des Angeklagten wurden den beiden Frauen die Haare geschnitten. Die meisten Schläge wurden nach wie vor gegen die Ärztin gerichtet. Da sie körperlich schwächer war als die andere Gefangene, sie außerdem vor dem Lager viel schwerer mißhandelt worden war, stürzte sie immer wieder zu Boden. In dieser Lage versetzte man ihr Fußstritte in den Körper und den Unterleib. Eine der Aufseherinnen sprang sogar mit beiden Füßen auf die am Boden Liegende. Als die Ärztin infolge der schweren Mißhandlungen nicht mehr stehen konnte, band man sie Rücken an Rücken mit der anderen Gefangenen zusammen. Dennoch stürzten beide Gefangene infolge der schweren Schläge immer wieder zu Boden. An den Mißhandlungen beteiligten sich außer Kowali und Kraschansky, die an diesem Tage mit stillschweigender Billigung des Angeklagten das Lager betreten hatten, vor allem weibliche Aufseherinnen. In besonderem Maße schlugen und traten Herta Breitmann (Haase) und Ruth Schimming auf die Ärztin ein. Auch die Aufseherinnen Stummer, Schulz und Randig beteiligten sich an der Prügelei.

Die Mißhandlungen erstreckten sich in kürzeren oder längeren Phasen, deren Dauer nicht mehr festgestellt werden konnte, bis gegen 14.00 Uhr. Etwa bis zu diesem Zeitpunkt mußten die angetretenen Häftlinge auf dem Appellplatz stehen und den Mißhandlungen zusehen, obwohl eine feuchtkalte Witterung herrschte und die Häftlinge nur schlecht gekleidet waren.

Die Angetretenen bekamen während des Stehens auf dem Appellplatz auch keine Verpflegung. Auch diejenigen Häftlinge bekamen nichts zu essen, die am Abend vorher die letzte Mahlzeit erhalten hatten und während der ganzen Nacht in Schichtarbeit gestanden waren. Infolge dieser Strapazen und des Anblicks, der ihnen durch die schweren Mißhandlungen geboten wurde, brachen mehrere Häftlinge ohnmächtig zusammen. Diese Zusammengebrochenen trug man in eine Unterkunftsbaracke. Nachdem sie sich wieder erholt hatten, mußten einige der Häftlinge wieder auf dem Appellplatz antreten. Andere durften in der Baracke bleiben.

Während der Mißhandlungen war der Angeklagte nicht ständig auf dem Appellplatz. Er war aber im Laufe des Vormittags mindestens zweimal dort gewesen. Ob in diesen Zeitpunkten jeweils auf die Häftlinge eingeschlagen worden ist oder ob gerade mit den Mißhandlungen <sup>e</sup>inngehalten wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Der Angeklagte hielt vor den angetretenen Häftlingen eine kurze Ansprache, in der er vor weiteren Fluchtversuchen warnte und androhte, es würde jeder Wiedereingefangenen genau so ergehen, wie den beiden Geflohenen. Wann er diese Ansprache gehalten hat, ob zu Beginn oder erst im Laufe der Mißhandlungen, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Als die Ärztin infolge der schweren Mißhandlungen so schwach geworden war, daß sie auch nicht mehr in der Lage war, sich mit Unterstützung der mit ihr zusammengebundenen jüngeren und kräftigeren Gefangenen zu erheben, goß man einen Kübel Wasser über die beiden am Boden liegenden Frauen. Wer hierfür die Anordnung gegeben hat und wer das Wasser über die Frauen gegossen hat, konnte nicht

festgestellt werden. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte die entsprechende Anordnung gegeben und ob er diesen Vorfall gesehen hat.

Etwa gegen 14.00 Uhr durften die Häftlinge vom Appellplatz wegtreten. Die beiden zusammengebundenen Gefangenen mußten weiter auf dem Appellplatz bleiben. Sie konnten aber infolge der erlittenen Mißhandlungen nicht mehr stehen sondern lagen oder kauerten auf dem Boden. Sie befanden sich bis gegen 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr im Freien. Dann wurden sie auf Veranlassung des Angeklagten, der vom Lagerführer in Flossenbürg den Befehl bekommen hatte, die beiden Geflohenen von den anderen Gefangenen abzusondern, in den ungeheizten Waschraum der Revierbaracke gebracht, aus dem man sämtliches Mobiliar entfernt hatte. Dieser Raum war mit einem Betonfußboden versehen. Ein gesonderter Arrestraum war im Lager nicht vorhanden.

Während des ganzen Tages suchten Angehörige des männlichen und weiblichen Wachpersonals weiter nach der dritten Entflohenen. In die Suche wurden auch Angehörige der Hitlerjugend und des Jungvolkes von Helmbrechts eingeschaltet. Im Laufe des Nachmittags oder Abends wurde die Suche erfolglos abgebrochen. Die dritte Entflohenen wurde auch später nicht wieder gefaßt.

Als die beiden Gefangenen in die Revierbaracke gebracht wurden, schlugen Kowaliv und Kraschansky erneut mit Gewehrkolben auf die Ärztin ein. Die Aufseherin Breitmann (Haase) unterband schließlich diese Mißhandlungen und verwies die beiden Wachtposten aus der Revierbaracke. Der Angeklagte war bei diesem Vorfall nicht zugegen.

Der Angeklagte sah die beiden Gefangenen am Abend dieses Tages, bevor der Raum verschlossen wurde, zum letzten Male. Die Ärztin zeigte Spuren der schweren Mißhandlungen. Das Gesicht war geschwollen und die Kleidung hing in Fetzen herunter. Der Angeklagte unternahm nichts, um den beiden Gefangenen, vor allem der Ärztin, ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Die beiden Gefangenen bekamen auch keine Decken oder zusätzliche Kleidung.

In der Nacht zum 26.2.1945 starb die Ärztin an den Folgen der erlittenen Verletzungen. Welche der Verletzungen zum Tode geführt hat, ob einer der Gewehrkolbenschläge, etwa ein Schlag oder mehrerer dieser Schläge gegen den Kopf, insbesondere die Schläfe, ob die gegen den Unterleib geführten Fußtritte, das Übergießen mit Wasser und das weitere Stehen in der kalten Winterwitterung, oder das Einsperren über Nacht in der ungeheizten Waschküche, konnte nicht mehr festgestellt werden. Es war auch nicht festzustellen, ob der Tod nur durch das Zusammentreffen aller Mißhandlungen und zusätzlich durch das Nichtversorgen durch einen Arzt herbeigeführt worden ist.

Für die Tote wurde auf Veranlassung des Angeklagten durch Dr. Durst ein Leichenschauschein ausgestellt, ohne daß Dr. Durst Gelegenheit gegeben worden wäre, die Leiche zu besichtigen. Wie es im einzelnen dazu gekommen ist, daß Dr. Durst die Leiche nicht besichtigt hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Leiche wurde alsbald darauf außerhalb des Friedhofs von Helmbrechts an der Friedhofsmauer begraben. Nach Kriegsende wurde die Leiche zusammen mit weiteren dort begrabenen toten Häftlingen exhumiert, zunächst auf den Friedhof in Helmbrechts beerdigt, später auf den jüdischen Friedhof in Hof übergeführt und in einem Massengrab zusammen mit anderen toten Frauen und Mädchen beigesetzt.

Den Tod der russischen Ärztin meldete der Angeklagte am 3.3.1945 nach Flossenbürg. Er täuschte einen natürlichen Tod vor und gab eine unverfängliche Todesursache an. Über die Umstände, die zum Tode der Ärztin geführt hatten, hat der Angeklagte nicht nach Flossenbürg berichtet.

Die zweite mißhandelte Gefangene trug keine erheblichen Gesundheitsschäden davon. Sie wurde ein oder zwei Tage von den übrigen Gefangenen isoliert gehalten, durfte dann aber wieder zu den anderen Gefangenen zurück.

#### IV. Eintreffen der jüdischen Häftlinge:

Am 6.3.1945 traf in Helmbrechts ein Transport mit 621 weiblichen jüdischen Häftlingen ein. Dieser Transport war zwar angemeldet gewesen, sollte aber wesentlich später in Helmbrechts ankommen. Die Jüdinnen befanden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Die Frauen und Mädchen waren gegen Ende Januar 1945 in Grünberg (Schlesien) aufgebrochen, wo sich ein zum KL Groß-Rosen gehörendes Arbeitslager für Jüdinnen befunden hatte, und unter Bewachung von SS- oder Polizeiangehörigen zu Fuß bis nach Helmbrechts getrieben worden. Der Transport bestand ursprünglich aus 1000 Frauen und Mädchen. Etwa die Hälfte von ihnen war seit 1943 im Arbeitslager Grünberg gewesen. Es handelte sich überwiegend um polnische Jüdinnen, die man nach der Besetzung Polens durch die Deutsche Wehrmacht im Herbst 1939 zunächst in Ghettos eingesperrt und dann in sogenannte Arbeitslager überführt hatte, die später in Konzentrationslager umgewandelt worden sind. Eines dieser Lager war in Grünberg/Schlesien, wo die Häftlinge in einer Wollwarenfabrik gearbeitet hatten. Die andere Hälfte der Häftlinge bestand aus Jüdinnen, die aus dem KL Auschwitz über das KL Schlesiensee bereits zu Fuß bis Grünberg transportiert worden waren, so daß der Zustand dieser Häftlinge schon beim Ab-

marsch in Grünberg wesentlich schlechter war, als der der anderen Häftlinge. Diese Häftlingsgruppe bestand überwiegend aus ungarischen Jüdinnen, die man im Herbst 1944 in Ungarn eingesperrt und dann nach Auschwitz verbracht hatte.

Auf dem Weg von Grünberg bis Helmbrechts wurde eine große Zahl von Häftlingen durch begleitende Wachtposten erschossen. Viele der Häftlinge verstarben auch an Entkräftung und Erschöpfung. Im sächsischen Vogtland, wahrscheinlich in Ölsnitz, wurde ein Teil der kranken Häftlinge ausgesondert und mit der Eisenbahn in offenen Güterwagen nach Zwodau bei Falkenau transportiert, wo ebenfalls ein Außenlager des KL Flossenbürg für weibliche Häftlinge bestand.

Von den 621 in Helmbrechts eintreffenden Häftlingen waren viele schwer krank. Viele litten an Ruhr oder anderen Darmkrankungen, an Unterernährung, Erfrierungen, vor allem der Füße, einige an Noma, dem sogenannten Wasserkrebs. Bei den Häftlingen, die an der letztgenannten Krankheit litten, zerfielen die Mundschleimhaut und das Gewebe der Wangen, so daß schließlich die Kieferknochen der Kranken sichtbar waren. Diese Krankheit wurde durch den äußerst schlechten Ernährungszustand der Häftlinge ausgelöst.

Es wurde als wahr unterstellt, daß bei den Häftlingen, die an Wasserkrebs (Noma) in fortgeschrittenem Stadium litten, auch eine ärztliche Behandlung den Tod der Häftlinge infolge dieser Krankheit nicht verhindern hätte können.

Der Angeklagte ließ die jüdischen Häftlinge in den beiden rückwärtigen Baracken unterbringen. Die nichtjüdischen Häftlinge wurden in der ersten Baracke zusammengelegt. Dort mußten sich nunmehr immer 2 Frauen eine Pritsche teilen.